

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Fa. Fiehl & Kersken GmbH
Stand 08.Mai 02

I. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Lieferverträge. Sie gelten uneingeschränkt soweit wir nicht im Angebotstext oder im Text der Auftragsbestätigung etwas abweichendes vereinbaren. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn wir Ihnen schriftlich zustimmen. Eines Widerspruchs deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht. Diese Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Leistung als angenommen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

II. Angebote und Auftragsannahme

1. Angebote verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich. Angaben in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen und Beschreibungen sowie Leistungs-, Maß-, Gewichts- und Farbangaben sind nur als annähernd zu bezeichnende Richtwerte zu verstehen und enthalten nur dann und im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, sofern dies ausdrücklich gesondert schriftlich bestätigt wird. Darüber hinaus behalten wir uns Bauart, Ausführung und das Urheber- und Eigentumsrecht an Zeichnungen, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen vor.
2. Mündliche, telefonische oder schriftlich erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich. Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Dies gilt auch für alle Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Bei Sonder- oder Einzelanfertigungen gelten für die Ausführung zusätzlich die vom Besteller oder seinem Beauftragten für die Fertigung freigegebenen Zeichnungen.
3. Die Einholung von behördlichen und sonstigen Genehmigungen, erforderlicher Nutzungsrechte und sonstiger zur Aufgabenerfüllung notwendiger Unterlagen etc. obliegen dem Besteller und sind dem Lieferer rechtzeitig zu Verfügung zu stellen.
4. Die Auftragsannahme steht auch nach Auftragsbestätigung unter dem Vorbehalt der Bestätigung des für den Lieferumfang eingeräumten Warenkredits durch die Warenkreditversicherung. Wird das beantragte Warenkreditlimit durch den Versicherer nicht bestätigt, hat der Besteller entsprechende Vorauszahlungen zu leisten oder bankübliche Sicherheiten zu stellen.
5. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des Lieferers dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung vereinbaren die Parteien bereits jetzt eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.600,00 € (zweitausendsechshundert EURO).

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich in EURO, bei Inlandslieferung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Alle Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, sind für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsschluß gebunden.
2. Werden Leistungen später als 3 Monate nach Vertragsabschluß erbracht, so sind wir bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhung berechtigt Verhandlungen über eine Anpassung der Preise zu verlangen. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, die erbrachten Leistungen abzurechnen.
3. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Lieferung, Montage und den Abschluß der Arbeiten vereinbart werden.
4. Ausgenommen die Seriengeräte nach unseren gültigen Preislisten, die wir frei Station per Spediteur, per Bahn frei Empfangsstation inkl. Verpackung, zzgl. Transportversicherung und Rollgeld liefern, verstehen sich alle Preisangaben netto ab Werk, unverpackt, insbesondere bei Maßanfertigungen.
5. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Verlegung und Anschluß von Heizungs-, Sanitär-, und Elektroinstallation, Be- und Entlüftung, Fundamente, Konsolen, Abhängungen und erforderliche Unterkonstruktionen. Stemm-, Verputz-, Isolierungs- und Erdarbeiten und dgl.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der endgültigen Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten, bei Sonder- und Einzelanfertigungen mit Eingang der vom Besteller oder einem Beauftragten abgezeichneten Ausführungszeichnungen.
2. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, zum Beispiel Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Besteller.
3. Höhere Gewalt berechtigt uns – selbst bei garantierter Lieferzeit- zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit oder nach unserer Wahl zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Verträge, ohne daß dem Besteller gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:
 - 3.1 Behinderung durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Verspätung in Anlieferung von Zubehörteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, es sei denn, daß wir den Eintritt dieser Umstände wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
 - 3.2 Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren.
4. Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben nachweislich ein Schaden, so ist er, unter Ausschluß weiterer Ansprüche, berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, höchstens aber 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der Infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Einen darüber hinausgehenden Verzugschaden kann der Besteller nicht verlangen.
5. Auch andere Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in den Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers nach Ziffer XI bleibt hierdurch unberührt.
6. Lieferzeiten gelten als eingehalten, sobald die Sendung das Werk fristgemäß verlassen hat.
7. Wird der Versand, die Anlieferung oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so ist dem Lieferer der Kostenanfall vom Besteller zu erstatten, der durch den Verzug entstanden ist.
8. Teillieferungen sind zulässig und zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen anzurechnen.
9. Abrufaufträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin schriftlich abgerufen werden. Bei Sonder- und Einzelanfertigungen erfolgt die Berechnung bei Versandbereitschaft zum aufgegebenen Abruftermin.

V. Versand

1. Der Versand geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Sind keine besonderen Weisungen gegeben, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen unter Einschluß einer Transportversicherung, bei Spedition bzw. Bahnversand auf Kosten des Bestellers. Eine Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung wird seitens des Lieferers nicht übernommen.

- VI. Gefahrenübergang
1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder Frachtführer an den Besteller über. Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage, bei Übergabe der Einrichtung durch unsere Monteure an den Besteller oder seinen Beauftragten. (Lieferschein- Abnahmequittung)
 2. Wenn der Versand oder die Fertigstellung der Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird, so geht in beiden Fällen die Gefahr auf die Dauer der hierdurch entstehenden Lieferfrist- bzw. Montageverzögerung auf den Besteller über.
- VII. Aufstellung und Montage
1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfskräfte und Hilfsmittel in der vom Lieferer erforderlich erachteten Zahl zum Abladen, Eintransport zur Verwendungsstelle, Hilfsstellung bei der Aufstellung und Montage.
 2. Vor Beginn der Aufstellung müssen alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen des Bestellers soweit ausgeführt und fortgeschritten sein, daß mit der Aufstellung sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und die Aufstellung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
 3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers (Gläubigerverzug) so hat der Besteller die Kosten für die Wartezeit und zusätzlich erforderlichen Reisen des Montagepersonals in vollem Umfang zu tragen.
 4. Den Aufstellern ist vom Besteller die Arbeitszeit zu bescheinigen. Der Besteller verpflichtet sich ferner, den Aufstellern eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung und mängelfreien Übernahme- sofern keine erkennbaren Mängel vorliegen- vor Ihrer Abreise auszuhändigen.
- VIII. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt
1. Es gelten ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen. Bei Zahlung durch Scheck gilt diese Zahlung erst als erbracht, wenn eine Gutschrift auf unserem Konto erfolgt ist.
 2. Sind Zahlungstermine nach dem Kalender bestimmt, so sind bei deren Überschreitung Verzugszinsen zu zahlen, sonst nach Mahnung. Als Verzugszinsen werden mindestens 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, mindestens in Höhe banküblicher Kontokorrentzinsen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
 3. Der Besteller kann nur ein auf dem selben Vertragsverhältnis beruhendes Zurückhaltungsrecht geltend machen. Aufrechnen kann er nur mit einer umstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
 4. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren solange vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand verbunden, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung.
 5. Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonstwie durch Dritte in Anspruch genommen werden (z.B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung) so ist der Besteller verpflichtet sofort auf die Eigentumsrechte des Lieferers hinzuweisen, dem Lieferer sofort schriftlich Anzeige zu machen und Abschriften des Pfändungsprotokoll zu übersenden.
 6. Der Besteller verpflichtet sich auch, in einem solchen Falle den Lieferer in der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte in jeder Weise zu unterstützen: Investitionen gehen zu Lasten des Bestellers.
 7. Für die Zeit des Eigentumsvorbehalt hat der Besteller die Liefergegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und alle erforderlichen Reparaturen unverzüglich dem Lieferer anzuzeigen. Dieser kann die Kaufgegenstände jederzeit besichtigen lassen.
 8. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, bei Kreditgewährung jedoch nur unter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten, der schriftlich zu vereinbaren ist. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware gleich in welchem Zustand, so tritt er mit Vertragsabschluß bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen auf Zahlung und Rückgabe, der unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußerten Ware nebst aller Nebenkosten an uns ab.
 9. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, monatliche Bestandsmeldungen über die abgetretenen Ansprüche jeweils am Monatsende bei uns einzureichen. Geldeingänge einschließlich der Abnahme von Wechseln oder Schecks aus abgetretenen Ansprüchen als unser Treuhänder, getrennt von seinen sonstigen Einnahmen, aufzubewahren und auf einem besonderen Konto zu unserer freien Verfügung einzuzahlen.
- IX. Entgegennahme und Erfüllung
1. Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller entgegen zu nehmen.
 2. Sendungen die Transportschäden aufweisen, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht verweigert oder zurückgesandt werden. Transportschäden sind durch gründliche Überprüfung der Sendung, ggf. durch auspacken in Anwesenheit des Frachtführers festzustellen und auf dem Frachtbrief im einzelnen zu vermerken –Gegenzeichnung des Frachtführers wird empfohlen-. Ansprüche bei Transportschäden sind direkt dem Transportunternehmer zu melden und vom Besteller mit dem Transportversicherer abzuklären und zu verrechnen.
 3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind
 4. Die Lieferung gilt als erfüllt,
 - 4.1 für Gegenstände ohne Aufstellung, soweit sie versandbereit sind und die dem Besteller mitgeteilt ist oder soweit die Lieferung an den Spediteur, die Bahn etc. übergeben worden ist.
 - 4.2 für Gegenstände mit Aufstellung, sobald sie anschlussfertig aufgestellt sind und der vorgesehene Nachweis über die Erfüllung (Lieferscheinabnahmeerklärung) vorliegt.
 5. Vom Tage der Erfüllung ab hat der Lieferer nur nach den Vorschriften dieser Lieferbedingungen unter Ziffer X (Haftung für Mängel der Lieferung) einzustehen.
- X. Haftung für Mängel der Lieferung
- Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:
1. Alle diejenigen Teile, die innerhalb eines Jahres vom Tage der Rechnungslegung bzw. Erfüllung ab, infolge schlechten Baustoffes oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden, oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, sobald sich ein solcher Mangel zeigt. Der Lieferer kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung davon abhängig machen, daß der Besteller zumindest den Teil des Preises bezahlt, der anteilmäßig der Höhe des Wertes des mängelfreien Teils der Lieferung im Verhältnis zum Gesamtwert der Lieferung entspricht.
 2. Zur Vornahme der Nachbesserung, zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen, hat der Besteller dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so ist der Lieferer von der Mangelhaftung befreit.
 3. Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, in sechs Monaten.

4. Beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft kann der Besteller vom Lieferer Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektrischer oder anderer Einflüsse, die ohne Verschulden des Lieferers entstehen. Von der Mängelhaftung sind auch ausgenommen Manometer, Thermometer, Glas, Lack, Email oder ähnlich leicht zerbrechliche Gegenstände. Nachbesserungspflicht für diese Teile besteht bis zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
 6. Nimmt der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung des Lieferers unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so haftet der Lieferer nicht für die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere nicht für die daraus entstehenden Schäden.
 7. Für Geräte und Einrichtungsteile fremder Herkunft gelten die Garantiebestimmungen des oder der jeweiligen Hersteller(s). Der Lieferer tritt seine Ansprüche gegen den jeweiligen Hersteller an den Besteller ab.
 8. Für Wiederinstandsetzung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet. Eine weitergehende Haftung muß ausdrücklich vereinbart werden. Für Geräte und Einrichtungen fremder Herkunft gelten die Garantiebedingungen des oder der jeweiligen Hersteller. Hat der Besteller keine eigenen Ansprüche gegen den Hersteller, so tritt der Lieferer seine Ansprüche gegen den jeweiligen Hersteller an den Besteller ab. In allen Fällen hat sich der Besteller ausdrücklich an den Kundendienst des jeweiligen Herstellers zu wenden, bevor er eigene Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lieferer geltend machen kann.
 9. Darüber hinaus ist jede Haftung des Auftragnehmers für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- XI. Schadensersatzhaftung/Haftungsbeschränkung
1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers –gleich aus welchem Rechtsgrund (etwa Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823BGB)- ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- XII. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung
1. Wird dem Lieferer die übernommene Leistung vor dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten. Wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Eigenleistung entsprechend mindern. Ein Rücktrittsrecht steht ihm nur dann zu, wenn die Teilleistung für ihn unbrauchbar ist.
 2. Liegt Leistungsverzug des Lieferers im Sinne der Ziffer IV dieser AGB vor, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er wird in diesem Fall dem Lieferer eine angemessene Nachfrist setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, soweit der Lieferer die Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten hat.
 3. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens vier Wochen für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihm vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos hat verstreichen lassen.
 4. Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt wird oder entfällt. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn der Mangel durch eine von der Bestellung abweichende Ausführung der Anlage behoben werden kann, der Lieferer sich hierzu bereiterklärt und die Abweichung dem Besteller zuzumuten ist.
 5. Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche aus Wandlung, Minderung und Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind. Es wird nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Lieferers selbst und seiner Erfüllungsgehilfen gehaftet.
 6. Tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, insbesondere bei Verschiebung der finanziellen Verhältnisse, bei Tod, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Rechtsform, Wechsel in der Person des Inhabers, Veräußerung des Unternehmens, Nichtzahlung einer fälligen Forderung trotz Aufforderung oder wird eine solche Verschlechterung dem Lieferer nach Abschluß des Vertrages bekannt, so kann er vom Besteller Sicherheit mindestens in Höhe des Auftragswertes verlangen. Leistet der Besteller die Sicherheit nicht binnen einer angemessenen Frist ist der Lieferer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe des Betrages zu fordern, den der Lieferer für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages hat aufwenden müssen.
- XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht
1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie bei Wechsel- und Scheckklagen ist das Landgericht bzw. Amtsgericht des Sitzes des Lieferers zuständig, soweit der Besteller Vollkaufmann eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
 2. Für Mahnverfahren ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben, an dem der Lieferer seinen Sitz hat.
 3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ergänzend deutsches Recht.
- XIV. Datenspeicherung
- Wir setzen sie davon in Kenntnis, daß wir Ihre Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig –EDV-mäßig speichern und verarbeiten.
- XV. Schlußbestimmung
- Sollte eine einzelne Klausel der vorstehenden AGB unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im übrigen wirksam.